

---

Antrag des Beirates für Migration und Integration;  
Barrierefreier Zugang zur Ausländerbehörde und behindertengerechte Umgestaltung

KSD 20113383

---

## **ANTRAG**

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Beirates für Migration und Integration vom 20.10.2011:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Barrierefreier Zugang zur Ausländerbehörde und behindertengerechte Umgestaltung

Die derzeitigen Örtlichkeiten und Räume der städtischen Ausländerbehörde entsprechen weder den geltenden rechtlichen Vorgaben für Behörden, Körperschaften und Anstalten des Bundes (zum Beispiel Bundesministerien, die Bundesagentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung Bund) als auch die Landesverwaltung, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit sie Bundesrecht ausführen (zum Beispiel Versorgungs- oder Sozialämter) noch den menschlichen Notwendigkeiten eines barrierefreien Zugangs.

- a) Es fehlen angemessene barrierefreie Zugänge zum Gebäude. Die einzige Möglichkeit ist ein nicht witterungsgeschützter Hintereingang mit Klingel, der ohne Hilfe nicht genutzt werden kann.
- b) Die Warteräume entsprechend weder dem Bedarf von behinderten Personen noch dem Bedarf von Familien mit mehreren Personen, die ihre Angelegenheiten regeln möchten. Die derzeitige Situation ist untragbar, bei mehr als sechs Personen im Raum muss der Rest der KundInnen im Treppenhaus warten und behindert somit z.B. die Fluchtwege.  
Gespräche finden dann auch dort statt, der Datenschutz ist für die KundInnen dort nicht mehr gewährleistet und beeinträchtigt somit auch die Arbeitsbedingungen der MitarbeiterInnen der Ausländerbehörde.
- c) Etagenbezogene WCs, insbesondere auch für Behinderte, fehlen.
- d) Es ist kein Fahrstuhl vorhanden, damit alle KundInnen entsprechend ihren Bedürfnissen Zugänge finden können.
- e) Es fehlen nahe gelegene Parkplätze, auch behindertengerechte.

Grundlage für diesen Antrag ist sowohl das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) als auch das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen (LGGBehM), welches vom Landtag Rheinland-Pfalz in seiner 35. Sitzung am 4. Dezember 2002 beschlossen wurde. Im § 3 Benachteiligungsverbot heißt es: (1) Behinderte Menschen dürfen gegenüber nicht behinderten Menschen nicht benachteiligt werden. (Über die Europäische Union gibt es vergleichbare Vorschriften.)

Die Landesregierung führt hierzu auf ihrer Homepage aus:

Die Umsetzung der Barrierefreiheit ist zentrales Anliegen des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen (LGGBehM). Dies wurde zu Beginn des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003 in Rheinland-Pfalz in Folge des Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes von 2002 verabschiedet.

Was ist Barrierefreiheit?

Barrierefreiheit wird im rheinland-pfälzischen Landesgesetz sehr umfassend definiert. Hier heißt es: „Barrierefrei sind

- bauliche und sonstige Anlagen,
- Verkehrsmittel,
- technische Gebrauchsgegenstände,
- Systeme der Informationsverarbeitung,
- akustische und visuelle Informationsquellen und
- Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“

Damit wird deutlich, dass Barrierefreiheit weitaus mehr als eine Rampe für einen Rollstuhl ist. Barrierefreiheit soll allen zu Gute kommen. Sei es,

- wenn Personen mit einem Kinderwagen unterwegs sind und die Berollbarkeit von Gebäuden genutzt werden kann,
- wenn Personen mit schwerem Gepäck unterwegs sind und den bequemen Einstieg in Busse und Bahnen mit Niederflurtechnik und Einstieghilfen nutzen können,
- oder wenn Ältere größere Bedienelemente z.B. in Fahrstühlen nutzen können.